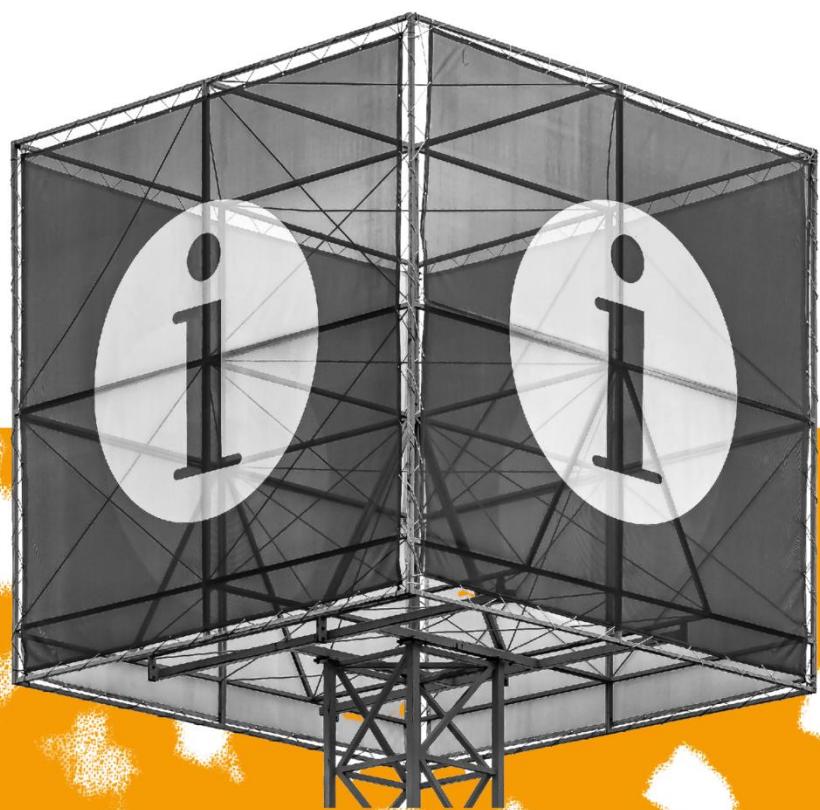


# **SCHNELLINFO**



Dezember 2025

# Schnellinfo Dezember 2025

## Inhalt

### In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Februar 2026
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Januar 2026
- Ankündigung Ehrenamtspreis 2026 des Flüchtlingsrats NRW
- Flüchtlingsrat NRW übt Kritik an Bezahlkarte
- Flüchtlingsrat NRW warnt vor Problemen beim Bezahlkarten-Verfahren
- Flüchtlingsrat NRW zu öffentlich einsehbaren Abschiebungsterminen
- Flüchtlingsrat NRW zu anhaltenden Problemen in der Versorgung von UMF
- Flüchtlingsrat NRW kritisiert derzeitige Migrationspolitik
- Broschüre zu Fördermöglichkeiten im Flüchtlingsengagement

### Aus aktuellem Anlass

- Aktuelle Entwicklungen Afghanistan
- Erstmals wieder Abschiebung nach Syrien
- Neuer UN-Hochkommissar für Flüchtlinge
- Aufnahmen im Rahmen des Resettlement-Programms nach Gerichtsentscheidung
- Umfrage zu Diskriminierungserfahrungen

### Europa

- Einigungen zu Rückkehrverfahren und Solidaritätspool auf EU-Ebene
- Aktuelles zu Dublin-Überstellungen nach Griechenland
- Italien plant baldige Inbetriebnahme von Abschiezungszentren in Albanien

### Deutschland

- Pro Asyl fordert Schutz für Syrerinnen
- Kommunen fordern Neuausrichtung der Migrations- und Integrationspolitik
- Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes vorgelegt
- Bundestag nimmt Gesetzentwurf zu „sicheren Herkunftsstaaten“ an

- Bundesregierung plant Abschaffung der Berichtspflicht zu „sicheren Herkunftsstaaten“
- Achte Verordnung zur Änderung der UkraineAufenthÜV im BGB veröffentlicht
- Härtefallregelung beim Familiennachzug kaum angewandt
- Antwort auf KA zu Integrations- und Berufssprachkursen des BAMF
- Antwort auf KA zu intensivierten Binnengrenzkontrollen

### Nordrhein-Westfalen

- Asylpolitisches Forum warnt vor Aushöhlung des Grundgesetzes
- Kundgebung gegen geplantes Abschiebungsgefängnis in Mönchengladbach

### Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Stärkung der Kontrolle über Frontex bei Abschiebungen und Pushbacks
- BVerfG: Verfassungswidrige Verzögerung der Visaentscheidung für afghanische Familie
- OVG Sachsen-Anhalt: Keine Aussetzung der Einbürgerung wegen behördlicher Überlastung
- LSG NRW: SGB-II-Leistungen auch bei ungeklärtem Aufenthaltsrecht
- VG Sigmaringen: Flüchtlingschutz für Anhängerinnen der Gülen-Bewegung
- VG Düsseldorf: Homosexuellen droht im Libanon Verfolgung
- Erlass Niedersachsen: Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige

### Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für November 2025

### Materialien

- DIMR: Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland
- DRK u.a.: Bilanzbericht zum Aufnahmeprogramm „Neustart im Team“
- DeZIM: Bericht zu Rassismus im Bereich Wohnen

- Stiftung gegen Rassismus: Informationen für Rassismus-Betroffene im Gesundheitswesen
- HD u.a.: Untersuchungsbericht zur Teilhabe geduldeter Menschen in Deutschland
- FR Niedersachsen u.a.: Plattform mit Geschichten von Flucht und Integration
- BuMF: Podcastfolge zu ehrenamtlicher Vormundschaft
- Exil e.V.: Leitfaden zur Beratung Asylsuchender
- Paritätischer: Broschüre zum Asylverfahren

### Termine

## In eigener Sache

### Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Februar 2026

Der Flüchtlingsrat NRW lädt zu seiner Mitgliederversammlung, u.a. zum Thema Kinderrechte, am 07.02.2026, 11-16 Uhr, im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen! Die Tagesordnung folgt in Kürze auf der Webseite des Flüchtlingsrats NRW.

### Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Januar 2026

Im neuen Jahr bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Aufenthaltsgestattung und Duldung“, Dienstag, 20.01.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Schulung: „Basisseminar Asylrecht“, Donnerstag, 29.01.2026, 17:00 – 20:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

### Ankündigung Ehrenamtspreis 2026 des Flüchtlingsrats NRW

Anlässlich des Internationalen Tags des Ehrenamts hat der Flüchtlingsrat NRW im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) vom 02.12.2025 die Verleihung seines sechsten Ehrenamtspreises im Jahr 2026 angekündigt. Der Preis soll jene Menschen würdigen, die angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen und der zunehmenden Debatten über verstärkte Abschiebungen durch ihr tägliches Engagement für geflüchtete Menschen wichtige Unterstützung leisten, gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und ein sichtbares Zeichen für Solidarität und Menschlichkeit setzen. Die Bewerbungsphase läuft vom 02.01.2026 bis zum 15.03.2026

und die Preisverleihung wird am 22.11.2026 in der Zeche Carl in Essen stattfinden. Auf der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW finden Sie den [Bewerbungsbogen](#) sowie die [Einverständniserklärung](#) zur Erstellung eines Filmportraits. Die ausgefüllten Bewerbungsunterlagen können per E-Mail an [aktionen@frnrw.de](mailto:aktionen@frnrw.de) gesendet werden.

### PM des Flüchtlingsrats NRW zum Tag der Menschenrechte

In einer [Pressemitteilung](#) zum Tag der Menschenrechte am 10.12.2025 weist der Flüchtlingsrat NRW darauf hin, dass die im UN-Sozialpakt verankerten sozialen Menschenrechte uneingeschränkt auch für Schutzsuchende gelten. Er kritisiert, dass diese in Deutschland zunehmend beschnitten werden. So führt die seit Oktober 2024 geltende Regelung im Asylbewerberleistungsgesetz, wonach Personen mit Dublin-Unzulässigkeitsentscheidungen keine Sozialleistungen mehr erhalten, zu Obdachlosigkeit und Verelendung. Zahlreiche Sozialgerichte haben die vollständige Leistungsstreichung bereits für unzulässig erklärt, zudem wurde Deutschland vom UN-Sozialausschuss wegen dieser Praxis gerügt. Aktuellen Berichten zufolge werden auch in Nordrhein-Westfalen Leistungen in Dublin-Fällen vollständig verweigert. Die Landesregierung muss dies umgehend unterbinden und sich etwa an einem rheinland-pfälzischen Erlass orientieren, nach dem Leistungen bis zur tatsächlichen Ausreise gewährt werden müssen. Einen weiteren Eingriff in soziale Rechte stellt für den Flüchtlingsrat NRW die Bezahlkarte für Schutzsuchende dar, die durch die Beschränkung des verfügbaren Bargelds Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe deutlich erschwert. Während viele Kommunen von der Einführung vorerst absehen, wird die Bezahlkarte in Landeseinrichtungen und in anderen Kommunen genutzt oder bald eingeführt. Der Flüchtlingsrat NRW fordert, soziale Rechte für Schutzsuchende auf allen

staatlichen Ebenen zu gewährleisten und ausgrenzende Maßnahmen zurückzunehmen.

### **Flüchtlingsrat NRW übt Kritik an Bezahlkarte**

Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hat im [Studiogespräch](#) in der WDR Lokalzeit Ruhr am 19.12.2025 (ab Minute 16:57) deutliche Kritik an der Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge geäußert. Die Annahme, durch die Bezahlkarte ließen sich Fluchtbewegungen nach Deutschland begrenzen, wies sie als unbegründet zurück. Fluchtentscheidungen würden nicht durch sozialpolitische Regelungen beeinflusst, sondern seien Ausdruck fehlender sicherer und legaler Alternativen. Zugleich verwies Naujoks auf die erheblichen Einschränkungen im Alltag der Betroffenen: Durch die Begrenzung des verfügbaren Bargelds auf 50 Euro pro Monat werde die freie Lebensgestaltung deutlich eingeschränkt, etwa weil Inhaberinnen der Bezahlkarte nicht flexibel einkaufen und damit häufig nicht auf günstigere Produkte oder Angebote ausweichen könnten.

### **Flüchtlingsrat NRW warnt vor Problemen beim Bezahlkarten-Verfahren**

Der Flüchtlingsrat NRW hat in einem [Artikel](#) in der Rheinischen Post und im [Interview](#) bei SAT.1 NRW (ab Minute 1:48) vom 01.12.2025 deutliche Kritik am in Nordrhein-Westfalen eingesetzten White-List-Verfahren bei der Bezahlkarte für Schutzsuchende geäußert. Die Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, Birgit Naujoks, bewertet das Modell, bei dem jede Überweisung einzeln beantragt und von der Behörde geprüft werden muss, als datenschutzrechtlich bedenklichen Eingriff in die Privatsphäre der Leistungsberechtigten. Zudem sieht sie die Gefahr behördlicher Willkür, da die Landesverordnung nicht klar festlegt, für welche Zwecke Überweisungen zugelassen werden dürfen.

### **Flüchtlingsrat NRW zu öffentlich einsehbaren Abschiebungsterminen**

In einem [Artikel](#) der Rheinischen Post vom 03.12.2025 erklärte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, dass zwar der Flüchtlingsrat NRW nicht in die Online-Veröffentlichung von Terminen bevorstehender Abschiebungsflüge eingebunden ist, eine öffentliche Bekanntmachung der Daten indes aus ihrer Sicht weder gegen geltendes Recht verstöße noch zu vermehrten gescheiterten Abschiebungen führe. Vielmehr könne die frühzeitige Information Betroffenen ermöglichen, sich besser auf die bevorstehende Ausreise einzustellen und sich von Angehörigen oder vertrauten Personen zu verabschieden.

### **Flüchtlingsrat NRW zu anhaltenden Problemen in der Versorgung von UMF**

In einem [Artikel](#) der Evangelischen Zeitung vom 06.12.2025 macht Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, auf weiterhin bestehende erhebliche Probleme bei der Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aufmerksam. Trotz langjähriger Kritik habe sich die Versorgungssituation aus ihrer Sicht nicht wesentlich verbessert.

### **Flüchtlingsrat NRW kritisiert derzeitige Migrationspolitik**

Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hat sich im Rahmen eines [Artikels](#) in der Neuen Westfälischen vom 01.12.2025 gegen die derzeitige, auf Abschiebungen statt auf Bleiberechte ausgerichtete Migrationspolitik ausgesprochen.

### **Broschüre zu Fördermöglichkeiten im Flüchtlingsengagement**

Der Flüchtlingsrat NRW hat die aktualisierte Version seiner [Broschüre](#) zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte (Stand: November 2025) veröffentlicht. Darin werden Fördermöglichkeiten

für kleinere Projekte, wie z. B. Vortragsveranstaltungen oder Kongresse, aber auch für größere

Projekte, bei denen z. B. eine Stelle über eine Fördermittelgeberin (teil-)finanziert werden soll, vorgestellt.

## Aus aktuellem Anlass

### Aktuelle Entwicklungen Afghanistan

Wie das Magazin unter Berufung auf den Evangelischen Pressedienst in einem [Artikel](#) vom 26.11.2025 berichtete, kündigte das BMI an, bis Jahresende einen Großteil der Afghaninnen mit rechtsverbindlichen Aufnahmezusagen aus dem Bundesaufnahmeprogramm, die sich derzeit in Pakistan aufhalten, nach Deutschland einreisen zu lassen. Laut einem [Artikel](#) der Welt vom 16.12.2025 sind am gleichen Tag 160 Afghaninnen am Flughafen Berlin-Brandenburg angekommen. Dabei handle es sich laut BMI um 154 Menschen aus dem Bundesaufnahmeprogramm sowie eine frühere Ortskraft mit fünf Angehörigen. Insgesamt würden noch 76 Menschen aus dem Ortskrafteverfahren und 465 Afghaninnen aus dem Bundesaufnahmeprogramm in Pakistan auf ein Visum für Deutschland warten. Die Einreisen stehen der Welt zufolge im Zusammenhang mit erfolgreichen Klagen auf Erteilung eines Visums von Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan, in Folge derer für Betroffene mit rechtsverbindlicher Aufnahmezusage wieder Einreisen nach Deutschland organisiert worden seien; bereits am 02.12.2025 seien 192 Afghaninnen aus Pakistan in Erfurt angekommen. Dem Artikel des Magazin vom 26.11.2025 zufolge bietet das BMI Afghaninnen auf der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm weiterhin Geldzahlungen an, wenn sie auf eine Aufnahme verzichten. Dies begründete Innenminister Dobrindt im Deutschen Bundestag laut einem [Artikel](#) des Magazin vom 30.11.2025 damit, dass ohne rechtsverbindliche Zusage keine Aufnahme erfolgen könne; die finanzielle Unterstützung solle Betroffenen einen Neuanfang in einem Drittstaat oder in Afghanistan ermöglichen.

Wie die Süddeutsche Zeitung mit [Artikel](#) vom 10.12.2025 berichtete, habe eine Sprecherin des

Bundesinnenministeriums (BMI) am gleichen Tag mitgeteilt, dass die rund 640 Afghaninnen aus der sogenannten Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm darüber informiert würden, dass kein politisches Interesse mehr an ihrer Aufnahme in Deutschland bestehe. Deutsche Gerichte hätten in den letzten Monaten nur Zusagen aus dem Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan als rechtsverbindlich bestätigt. Auch einen aktuellen [Beschluss](#) (04.12.2025; Az.: 2 BvR 1511/25) des Bundesverfassungsgerichts verstehe das Ministerium nicht als Verpflichtung zur Visaerteilung, sondern lediglich zur erneuten Entscheidung über den Antrag.

Am selben Tag haben über 250 zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW, Innenminister Dobrindt und Außenminister Wadehul in einem [Offenen Brief](#) dazu aufgefordert, alle Afghaninnen mit Aufnahmezusage bis Jahresende aus Pakistan nach Deutschland zu evakuieren. Aufgrund der von Pakistan gesetzten Frist droht ihnen bei ausbleibender Aufnahme die Abschiebung nach Afghanistan und damit Folter, Inhaftierung oder Todesgefahr. Die Organisationen betonen, dass Deutschland für diese Menschen eine besondere Verantwortung trägt und mit der Aufnahmezusage ein verbindliches Versprechen gegeben hat. Sie fordern daher die sofortige und unbürokratische Evakuierung aller Personen mit Aufnahmezusage, den schnellen Abschluss der Sicherheitsüberprüfungen und Visaverfahren in allen relevanten Programmen sowie politische Schritte gegenüber Pakistan, um Abschiebungen nach Afghanistan zu verhindern und eine sichere Unterbringung bis zur Ausreise zu gewährleisten.

## Erstmals wieder Abschiebung nach Syrien

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 23.12.2025 hat die Bundesregierung erstmals seit Beginn des syrischen Bürgerkriegs im Jahr 2011 wieder einen Menschen nach Syrien abgeschoben. Der „verurteilte Straftäter“ sei am gleichen Tag den Behörden in Damaskus übergeben worden. Am gleichen Tag sei auch ein afghanischer Staatsbürger nach Afghanistan abgeschoben worden; dabei handle es sich um die zweite Abschiebung eines afghanischen „Straftäters“ innerhalb einer Woche. Nach Angaben des BMI sind sowohl mit der syrischen Regierung als auch mit Verantwortlichen in Afghanistan Vereinbarungen getroffen worden, wonach Abschiebungen von Straftäterinnen und Gefährderinnen künftig regelmäßig möglich sein sollen.

In einem gemeinsamen [Pressestatement](#) vom 23.12.2025 kritisieren die Flüchtlingsräte Nordrhein-Westfalen, Berlin, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie die Online-Beratungsstelle Penager die Abschiebung nach Syrien scharf. Sie fordern die Landesregierungen auf, einen Abschiebungsstopp nach Syrien zu verhängen bzw. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen. Zur Begründung verweisen sie auf anhaltende Menschenrechtsverletzungen, die Verfolgung religiöser und politischer Minderheiten sowie die weiterhin instabile Sicherheitslage im Land. Sie sehen die angekündigte Wiederaufnahme regelmäßiger Abschiebungen nach Syrien als Legitimation eines Unrechtsregimes und ein fatales Signal an in Deutschland lebende Syrerinnen.

## Neuer UN-Hochkommissar für Flüchtlinge

Laut einer [Pressemitteilung](#) der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) vom 18.12.2025 wurde der frühere irakische Präsident Barham Salih am gleichen Tag von der UN-Vollversammlung in New York als Nachfolger von Filippo Grandi zum neuen Hochkommissar für Flüchtlinge gewählt. Seine Amtszeit beginne im Januar 2026. Wie der Evangelische Pressedienst in einem [Artikel](#) vom 19.12.2025 berichtete, habe Salih zeitweise selbst

als Flüchtling gelebt und wisse aus eigener Erfahrung um die Not von Menschen, die vor Gewalt und Vertreibung fliehen müssten. Das von Salih künftig geleitete UN-Flüchtlingshilfswerk beschäftige aktuell 14.600 Mitarbeitende in 128 Ländern, habe jedoch infolge finanzieller Kürzungen durch die USA und weitere Staaten zuletzt rund 5.000 Stellen abbauen müssen.

## Aufnahmen im Rahmen des Resettlement-Programms nach Gerichtsentscheidung

Wie Pro Asyl mit [Pressemitteilung](#) vom 17.12.2025 mitteilte, seien 143 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Rahmen des bundesdeutschen Resettlement-Programms in Leipzig angekommen. Zuvor hätten zwei Familien aus dem Südsudan mit Unterstützung von Pro Asyl gegen die im Mai 2025 erfolgte kurzfristige Absage eines bereits geplanten Resettlement-Flugs geklagt, mit dem insgesamt 183 Flüchtlinge aus einem Flüchtlingslager in Kenia nach Deutschland gebracht werden sollten. Mit [Beschluss](#) vom 29.10.2025 (Az.: OVG 3 S 113/25) stellte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Rechtswidrigkeit des Abbruchs des Resettlement-Verfahrens fest und verpflichtete die Bundesregierung, der betreffenden Familie die Einreise zu ermöglichen. Nach Auffassung des Gerichts durften die Klägerinnen von einer verbindlichen Aufnahmezusage ausgehen. Infolge dieser Entscheidung wurden Pro Asyl zufolge auch die Resettlement-Verfahren weiterer betroffener Personen fortgeführt. Die Betroffenen hätten zuvor umfangreiche Auswahl-, Sicherheits- und Vorbereitungsverfahren durchlaufen.

## Umfrage zu Diskriminierungserfahrungen

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat die Webseite [diskriminierung-umfrage.de](#) eingerichtet, um eine bundesweite Online-Befragung zu Diskriminierungserfahrungen durchzuführen. Ziel ist es, Belastungen und Benachteiligungen in verschiedenen Lebensbereichen sichtbar zu machen und Erkenntnisse für die Weiterentwicklung einer wirksamen Antidiskriminierungspolitik zu gewinnen.

Eine Teilnahme an der Umfrage ist über die Webseite möglich.

## Europa

### Einigungen zu Rückkehrverfahren und Solidaritätspool auf EU-Ebene

Mit Pressemitteilungen vom 08.12.2025 teilte der Europäische Rat mit, dass er am selben Tag zwei zentrale Teile des EU-Migrations- und Asylpakets vorangebracht habe. Erstens einigten sich die Mitgliedstaaten laut einer [Pressemitteilung](#) des Rates vom gleichen Tag auf ihren [Vorschlag](#) zu einer neuen EU-Rückführungsverordnung (Ratsdokument 16521/25 vom 05.12.2025), mit der Abschiebungsverfahren für „illegal“ aufhältige Drittstaatsangehörige EU-weit vereinheitlicht und beschleunigt werden sollen. Der Vorschlag sieht umfangreiche Mitwirkungspflichten für ausreisepflichtige Personen vor, ermöglicht längere Haft- und Einreiseverbotsdauern und erlaubt es den Mitgliedstaaten, Rückkehrzentren in kooperierenden Drittstaaten einzurichten. Zudem ist eine „europäische Rückkehranordnung“ vorgesehen, die in das Schengener Informationssystem eingespeist werden muss und so die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen erleichtern soll. Die Einigung bildet die Grundlage für die anschließenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) vom 08.12.2025 hat Pro Asyl im Vorfeld der Tagung des Rates umfassende Kritik an den geplanten Verschärfungen im Bereich Abschiebung geäußert. Nach Einschätzung der Organisation führt der diskutierte Entwurf für eine neue EU-Rückführungsverordnung zu einer weitgehenden Entrechtung ausreisepflichtiger Personen. Besonders problematisch seien erneut ausgeweitete Inhaftierungsgründe und Haftdauern, die im Extremfall zu faktisch unbegrenzter Haft führen könnten, sowie eine Schwächung des Schutzes vor rechtswidrigen Abschiebungen. Zudem warnt Pro Asyl – gemein-

sam mit über 60 europäischen und internationalen Organisationen – vor gravierenden Menschenrechtsrisiken durch außereuropäische Abschiebungszentren und vor überzogenen Mitwirkungspflichten, die Betroffene kaum erfüllen können. Die Organisation forderte die Innenministerinnen der Mitgliedstaaten daher auf, die Vorschläge grundlegend zu überarbeiten und den Schutz von Grundrechten und Menschenwürde in den Mittelpunkt zu stellen.

Zweitens erzielte der Rat laut einer [Pressemitteilung](#) vom 08.12.2025 eine politische Einigung über die Einrichtung des EU-Solidaritätspools. Der Solidaritätspool ist Teil der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (EU) 2024/1351 und bilden „das zentrale Instrument des neuen obligatorischen Solidaritätsmechanismus“. Für das Jahr 2026 wurde ein unionsweiter Solidaritätsbedarf von 21.000 Übernahmen bzw. gleichwertigen Solidaritätsmaßnahmen oder alternativ Finanzbeiträgen in Höhe von insgesamt 420 Mio. Euro festgelegt. Als unter besonderem Migrationsdruck stehend wurden Griechenland, Italien, Spanien und Zypern identifiziert. Diese Mitgliedstaaten können Solidaritätsleistungen aus dem Pool in Anspruch nehmen und sind von eigenen Solidaritätsbeiträgen befreit. Der Solidaritätsmechanismus findet ab dem 12.06.2026 Anwendung. Der zur Umsetzung erforderliche [Durchführungsbeschluss](#) des Rates wurde nach Abschluss der rechtlichen Prüfung am 19.12.2025 förmlich angenommen und am 23.12.2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Laut einer [Mitteilung](#) des Generalsekretariats des Rates über den Abschluss des schriftlichen Verfahrens zur Annahme des Durchführungsbeschlusses zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools vom 22.12.2025

haben Ungarn und die Slowakei gegen den Beschluss gestimmt; Zypern, Lettland, Spanien und Portugal haben sich enthalten.

Dass die ungarische Regierung den von den EU-Staaten beschlossenen Solidaritätsmechanismus der EU-Asylpolitik weiterhin strikt ablehne und „keinen einzigen Migranten“ aufnehmen wolle, berichtete zuvor schon das Magazin unter Berufung auf dpa in einem [Artikel](#) vom 11.12.2025. Das habe der Kanzleramtsminister Gergely Gulyás ungarische Medien zufolge bei einer Pressekonferenz in Budapest erklärt. EU-Migrationskommissar Magnus Brunner habe am 10.12.2025 im ZDF „Morgenmagazin“ darauf hingewiesen, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet seien, gemeinsam gefasste EU-Beschlüsse umzusetzen.

Wie das Europäische Parlament in einer [Pressemitteilung](#) vom 18.12.2025 erläutert, haben Parlament und Rat auf Grundlage eines [Vorschlags](#) des Rates für eine Verordnung zur Einführung einer unionsweiten Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ (Ratsdokument 16025/25 vom 27.11.2025) erstmals eine verbindliche unionsweite Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ vereinbart (Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko und Tunesien). Darüber hinaus sollen EU-Beitrittskandidaten grundsätzlich als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten, sofern keine besonderen Umstände wie bewaffnete Konflikte, systematische Grundrechtsverletzungen oder eine unionsweite Schutzquote von über 20 % entgegenstehen. Die zentrale Neuerung bestehe darin, dass nun erstmals eine konkrete und verbindliche Liste auf Unionsebene festgelegt werde. Für Antragstellerinnen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ seien beschleunigte Asylverfahren vorgesehen, bei denen sie darlegen müssten, weshalb ihr Herkunftsstaat für sie im Einzelfall nicht als sicher anzusehen sei. Die Europäische Kommission soll befugt sein, die Einstufung einzelner Staaten, Regionen oder klar definierter Personengruppen vorübergehend auszusetzen, wenn sich die Sicherheits- oder Menschenrechtslage wesentlich verschlechtert.

Einer weiteren [Pressemitteilung](#) des Europäischen Parlaments vom 18.12.2025 zufolge ist mit dem Rat zudem hinsichtlich des [Vorschlags](#) des Rates für eine Verordnung zur Erweiterung des Konzepts des „sichereren Drittstaats“ (Ratsdokument 16004/25 vom 27.11.2025) eine politische Einigung über eine weitgehende Überarbeitung des Konzepts des „sichereren Drittstaats“ erzielt worden. Neu sei insbesondere, dass das Konzept des „sichereren Drittstaats“ auch ohne individuelle Verbindung zwischen Antragstellerin und Drittstaat angewendet werden können soll. Ausreichend sei, dass die Person auf dem Weg in die EU durch einen als „sicher“ eingestuften Drittstaat gereist ist oder dass zwischen der EU, einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und dem Drittstaat ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht, nach der Asylanträge dort geprüft werden. Klassische Verbindungselemente wie frühere Aufenthalte, familiäre Bindungen oder sprachliche und kulturelle Bezüge könnten weiterhin herangezogen werden, seien aber nicht mehr zwingend erforderlich. Zugleich sehe die politische Einigung vor, dass Rechtsmittel gegen eine auf dem Konzept „sicherer Drittstaat“ beruhende Unzulässigkeitsentscheidung nicht automatisch aufschiebende Wirkung entfalten. Unbegleitete Minderjährige seien von der Anwendung des Konzepts ausdrücklich ausgenommen.

### Aktuelles zu Dublin-Überstellungen nach Griechenland

FragDenStaat hat eine [Antwort](#) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 16.12.2025 auf eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) veröffentlicht. Gegenstand der Anfrage waren Informationen zum Mitgliedstaat Griechenland, die im Zeitraum vom 21.01.2025 bis zum 01.12.2025 vom BAMF über das Zentrale Ausländer-Informationsportal (ZAI-Port) an die Bundesländer übermittelt wurden. Aus der Antwort des BAMF ergibt sich, dass die seit Januar 2024 bestehende Einschränkung, wonach Griechenland Dublin-Überstellungen nur

noch für Einzelpersonen aus bestimmten Herkunftsländern akzeptierte, zum 17.06.2025 aufgehoben wurde. In seinen aktuellen Hinweisen verweist das BAMF nun auf ein besonderes Vollzugsinteresse bei allein reisenden, nicht vulnerablen Männern und bittet die Länder um eine priorisierte Bearbeitung. Pauschale Einschränkungen oder Ausschlusskriterien für Dublin-Überstellungen nach Griechenland sind in den über ZAIPort übermittelten Vorgaben nicht mehr enthalten.

Einem [Artikel](#) der Welt vom 12.12.2025 ist jedoch zu entnehmen, dass Deutschland Dublin-Abschiebungen nach Griechenland bis zum Inkrafttreten der EU-Asylreform am 12.06.2026 aussetzen will. Bundesinnenminister Alexander Dobrindt habe auf Nachfrage erklärt, dies sei Teil eines Gesamtkompromisses, auf den sich die Mitgliedstaaten geeinigt hätten. Er habe zugleich klargestellt, dass diese Regelung ausschließlich Asylbewerberinnen betreffe, nicht jedoch Personen, die in Griechenland bereits internationalen Schutz erhalten haben; diese könnten weiterhin dorthin abgeschoben werden.

## Italien plant baldige Inbetriebnahme von Abschiebungszentren in Albanien

Wie das Magazin in einem [Artikel](#) vom 15.12.2025 berichtete, will die italienische Regierung unter Ministerpräsidentin Giorgia Meloni ihre bislang kaum genutzten Abschiebungs- und Aufnahmezentren in Albanien bis zum Sommer 2026 vollständig in Betrieb nehmen; das habe Innenminister Matteo Piantedosi gegenüber der Zeitung *Il Messaggero* ankündigt. Bisher sind die Lager laut Magazin nach mehreren Urteilen italienischer und europäischer Gerichte weitgehend leer geblieben, weil Asylentscheidungen nicht nach Albanien ausgelagert werden dürfen. Die geplante EU-Rückführungsverordnung könne dem Vorhaben der italienischen Regierung jedoch eine neue rechtliche Grundlage geben, da in diesem Rahmen auch Abschiebungszentren in Drittstaaten vorgesehen seien. Das italienische Modell werde auch international beobachtet; so habe Bundeskanzler Friedrich Merz es im Mai 2025 als Option für Deutschland bezeichnet.

## Deutschland

### Pro Asyl fordert Schutz für Syrerinnen

Mit [Pressemitteilung](#) vom 05.12.2025 betont Pro Asyl zum Jahrestag des Sturzes des Assad-Regimes die weiterhin volatile Lage in Syrien. Die Organisation kritisiert, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunehmend Asylanträge standardisiert ablehne sowie Widerrufsverfahren zur Anerkennung des Schutzstatus durchführe, obwohl die Sicherheitslage nach wie vor von Gewalt, Unterdrückung, Milizenherrschaft und massiver humanitärer Not geprägt sei. Politische und behördliche Einschätzungen – wonach Betroffene in Syrien angeblich sicher seien oder Unterstützung finden könnten – würden regelmäßig auf unbegründeten Annahmen beruhen und nicht auf individuellen Prüfungen. Internationale Berichte würden zeigen, dass es keine Stabilisierung im Land gebe und insbesondere Minderheiten und vulnerable Gruppen

stark gefährdet seien. Pro Asyl fordert daher u. a. einen bundesweiten Abschiebungstopp, sorgfältige Einzelfallverfahren bei der Prüfung der Asylanträge, den Schutz besonders gefährdeter Personen sowie die Wiederaufnahme des Familiennachzugs und die Einrichtung humanitärer Aufnahmeprogramme.

### Kommunen fordern Neuausrichtung der Migrations- und Integrationspolitik

Anlässlich des Tags der Menschenrechte am 10.12.2025 haben Bürgermeisterinnen und Dezentrentinnen aus ganz Deutschland in einem von der Frankfurter Oberbürgermeisterin initiierten [Aufruf](#) die Bundesregierung zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung der Migrations- und Integrationspolitik aufgefordert. Unter dem Titel „Migration als

Chance begreifen!“ verlangen die Kommunalvertreterinnen eine Politik, die Integration stärkt, Menschenrechte schützt und die kommunalen Strukturen zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Schutzsuchenden verlässlich absichert. Konkret fordern sie u.a. schnelle und unbürokratische Arbeitsmarktzugänge für Flüchtlinge sowie erweiterte Entscheidungsspielräume für die Kommunen, um die Ausländerbehörden personell und digital zu stärken. Die Unterzeichnenden betonen die Notwendigkeit fairer Asylverfahren und besonderer Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen. Auch sehen sie einen starken Ausbau des sozialen Wohnungsbaus und eine bessere Koordinierung der Verteilung von Schutzsuchenden als dringend erforderlich. Sie sprechen sich zudem für einen „Spurwechsel“ für langjährig Geduldete in ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht aus und fordern verlässliche Perspektiven für hier aufwachsende Kinder und Jugendliche. Abschiebungen in unsichere Situationen lehnen sie ab. Abschließend unterstreichen die Kommunen zudem die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, die vor Diffamierung geschützt und finanziell gestärkt werden müsse.

### **Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes vorgelegt**

Wie einer [Kurzmeldung](#) des Deutschen Bundestags vom 08.12.2025 zu entnehmen ist, hat die Bundesregierung am 03.12.2025 einen [Gesetzentwurf](#) „zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes“ (21/3051) vorgelegt, mit dem das bisherige Gesetz, das überwiegend aus dem Jahr 1994 stamme und seither nur in einzelnen Vorschriften geändert worden sei, umfassend überarbeitet und dabei Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der EU umgesetzt werden sollen. Unter Artikel 5 des Gesetzentwurfs ist eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes vorgesehen, durch die die Bundespolizei künftig in bestimmten Fällen selbst für die Beantragung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam und die Festnahme zur Vorbereitung und Sicherung einer Abschiebung und Zurückschiebung von Drittstaatsangehörigen zuständig sein soll. So

solle verhindert werden, dass aufgegriffene Personen wieder entlassen werden und untertauchen.

### **Bundestag nimmt Gesetzentwurf zu „sicherer Herkunftsstaaten“ an**

Der Bundestag hat am 05.12.2025 den [Gesetzentwurf](#) der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD „zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam“ in der vom Innausschuss geänderten Fassung (Drucksache: 21/3079) [angenommen](#). 455 Abgeordnete votierten für und 130 Abgeordnete gegen den Entwurf; es gab drei Enthaltungen. Künftig kann die Bundesregierung per Rechtsverordnung festlegen, welche Staaten für den internationalen Schutz nach §§ 3 und 4 AsylG als „sicher“ gelten. Daneben wird mit dem Gesetz die im Februar 2024 in Kraft getretene Regelung zur verpflichtenden Bestellung eines Rechtsbeistands in Verfahren über die Anordnung der Abschiebungshaft oder des Ausreisegewahrsams aufgehoben. Ferner wurde zuletzt noch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in den Gesetzentwurf aufgenommen, wonach eine zehnjährige Sperrfrist für die Einbürgerung in Fällen der Rücknahme einer Einbürgerung wegen Täuschung sowie bei vorsätzlichen Falschangaben im Einbürgerungsverfahren vorgesehen ist.

Das Gesetz ist am 23.12.2025 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet worden. Die Änderungen des Asylgesetzes, insbesondere die Einführung des neuen § 29b AsylG zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung, treten zum 01.02.2026 in Kraft. Die Abschaffung der verpflichtenden Bestellung einer anwaltlichen Vertreterin in Verfahren über die Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam (§ 62d AufenthG) wird zum 01.06.2026 wirksam. Die Regelung zur zehnjährigen Sperrfrist im Staatsangehörigkeitsrecht gilt bereits seit dem 24.12.2025.

**Bundesregierung plant Abschaffung der Berichtspflicht zu „sicherer Herkunftsstaaten“**  
 Laut einer [Meldung](#) auf der Webseite der Bundesregierung vom 05.11.2025 hat das Bundeskabinett am gleichen Tag den Entwurf eines [Gesetzes](#) (Stand: 07.11.2025) für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) (Drucksache 639/25) beschlossen, mit dem unter anderem (Seite 43) die bislang in § 29a Absatz 2a Asylgesetz vorgesehene Pflicht zur zweijährlichen Berichterstattung an den Deutschen Bundestag über die fortdauernden Voraussetzungen der Einstufung „sicherer Herkunftsstaaten“ gestrichen werden soll. Die Bundesregierung führt dazu aus, dass die Erstellung dieser Berichte im Auswärtigen Amt und im BMI erhebliche personelle Ressourcen binden, die für dringendere Aufgaben benötigt würden. Sie ist der Ansicht, dass der Wegfall der Berichtspflicht keine negativen Folgen habe, weil sie die rechtliche, politische und menschenrechtliche Lage in den betroffenen Staaten ohnehin fortlauend prüfe – auch außerhalb fester Berichtszeiträume und unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Gruppen.

### Achte Verordnung zur Änderung der UkraineAufenthÜV im BGB veröffentlicht

Am 01.12.2025 wurde die Achte [Verordnung](#) zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 27.11.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist somit am 02.12.2025 in Kraft getreten. Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise wird dadurch für ukrainische Staatsangehörige sowie Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine, die am 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, Familienangehörige dieser Personengruppen oder Personen, die sich am 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, bis zur Einreise am

04.12.2026 verlängert. Dies gilt nun jedoch nur noch, sofern sie nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz erhalten haben. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 04.03.2027 außer Kraft.

### Härtefallregelung beim Familiennachzug kaum angewandt

Wie einem [Artikel](#) auf evangelisch.de vom 18.12.2025 zu entnehmen ist, geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage der Bundestagsabgeordneten Clara Bünger (Die Linke) hervor, dass die Bundesregierung die im Sommer 2025 beschlossene Härtefallregelung aufgrund des Stopps des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte bislang äußerst restriktiv umsetzt. Seit der Aussetzung seien lediglich zwei Härtefälle anerkannt und hierfür Visa erteilt worden. Insgesamt seien knapp 2.600 Härtefallanzeigen eingegangen; 90 Fälle würden derzeit noch durch das Auswärtige Amt geprüft, während sich der überwiegende Teil nach Angaben der Bundesregierung noch in der Phase der „Sachverhaltskonsolidierung“ befindet.

### Antwort auf KA zu Integrations- und Berufssprachkursen des BAMF

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 17.12.2025 (Drucksache 21/3320) auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Die Linke zur Zukunft der Integrations- und Berufssprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist zu entnehmen, dass es in den Jahren 2023 bis 2025 wiederholt zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Vergütungen an Kursträgerinnen gekommen ist. Als Hauptursache nennt die Bundesregierung unerwartet stark gestiegene Teilnehmerinnenzahlen, insbesondere infolge des Kriegs in der Ukraine, höherer Asylzugänge sowie einer erweiterten Zugangsmöglichkeit zu Integrationskursen. Dadurch seien die im Haushalt vorgesehenen Mittel früher als geplant ausgeschöpft worden. Mit dem vom Deutschen Bundestag am 28.11.2025 beschlossenen Haushaltsgesetz 2026

sind die vom BAMF prognostizierten und angemeldeten Mittelbedarf für Integrationskurse für das Jahr 2026 bewilligt worden. Für die Berufssprachkurse sind für das Jahr 2026 die Haushaltsmittel im Vergleich zum Vorjahr von 310 Mio. Euro auf 450 Mio. erhöht worden. Zugleich hält die Bundesregierung an strukturellen Maßnahmen fest, darunter die Zahl von wöchentlich maximal 29 Unterrichtseinheiten pro Lehrkraft zur Sicherung der Unterrichtsqualität sowie der Degressionsregelung bei größeren Kursgruppen, nach der ab einer bestimmten Teilnehmendenzahl ein geringerer Vergütungssatz pro Person gezahlt wird; mögliche Auswirkungen auf das Kursangebot sollen weiter beobachtet werden.

#### **Antwort auf KA zu intensivierten Binnengrenzkontrollen**

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 18.12.2025 (Drucksache 21/3358) auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Rechtmäßigkeit und zu den Belastungen von Grenzkontrollen und Zurückweisungen ist zu entnehmen, dass seit der Weisung des Bundesinnenministeriums vom 07.05.2025 bis Ende Oktober 2025 laut der Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) insgesamt 993 Zurückweisungen von Asylsuchenden vollzogen wurden. In diesem Zeitraum wurden nach vorläufigen Angaben der Bundespolizei 201 aufgegriffene Personen als erkennbar vulnerabel eingestuft und zur Durchführung eines Asylverfahrens an deutsche

Stellen weitergeleitet. Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) äußerten bis zum Stichtag 31.10.2025 insgesamt 1.582 Personen ein Asylgesuch, die zuvor an der deutschen Grenze zurückgewiesen worden waren. Die Bundesregierung stellt hierzu klar, dass im AZR keine Angaben zum weiteren Verbleib zurückgewiesener Personen gespeichert werden. Wird im ARZ jedoch eine Person erfasst, die ein Asylgesuch äußert, wird geprüft, ob zu dieser Person bereits frühere Datensätze im AZR vorhanden sind. Ergibt sich anhand von Personalaus oder Fingerabdruckdaten ein Treffer, sind die bereits gespeicherten Informationen einsehbar, zu denen ggf. auch frühere Zurückweisungen gehören. Darüber hinaus wurden auf Grundlage von Zahlen der PES seit dem 07.05.2025 bis Ende Oktober 2025 insgesamt 32.236 unerlaubte Einreisen festgestellt; 4.869 an den deutschen Luft-, 188 an den See- und 5.872 an den Landgrenzen. Davon stellten 2.353 Personen (Luft: 753; Land: 1.579, See: 21) gegenüber der Bundespolizei ein Asylgesuch. Zu den negativen Auswirkungen der Grenzkontrollen erklärt die Bundesregierung, ihr seien vor allem temporäre Verkehrsbeeinträchtigungen an einzelnen Grenzübergängen bekannt. Aus der Wirtschaft seien vereinzelt Hinweise auf verspätet eintreffendes Personal sowie gestörte Produktions- und Lieferketten gemeldet worden; eigene belastbare Erkenntnisse zu signifikanten oder strukturellen Beeinträchtigungen lägen jedoch nicht vor. Wesentliche Einschränkungen des grenzüberschreitenden Handels seien bislang nicht festgestellt worden.

### **Nordrhein-Westfalen**

#### **Asylpolitisches Forum warnt vor Aushöhlung des Grundgesetzes**

Wie die taz mit [Artikel](#) vom 07.12.2025 berichtete, wurde während des diesjährigen Asylpolitischen Forums vom 05.12.2025 bis zum 07.12.2025 in der Evangelischen Akademie Villigst in Schwerte, das jährlich von verschiedenen Organisationen, darunter der Flüchtlingsrat NRW, ausgerichtet wird,

deutliche Kritik an der Migrationspolitik der Bundesregierung geübt, durch die das Grundgesetz systematisch ausgehöhlt werde. Laut Kirsten Eichler von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender zählen zu entsprechenden Maßnahmen das Aussetzen des Familiennachzugs, das Ende freiwilliger Aufnahmeprogramme, rechtswidrige Zurückweisungen an den Grenzen, sowie

die geplanten Außengrenzverfahren für Asylbewerberinnen.

### Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b AsylG in Kraft getreten

Am 08.12.2025 wurde das [Gesetz](#) zur Ausführung des § 47 Absatz 1b AsylG (AG AsylG) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) verkündet und ist am 09.12.2025 in Kraft getreten. Es regelt die Verpflichtung von Asylsuchenden, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung grundsätzlich für bis zu 24 Monate in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausgenommen sind Personensorge- und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren Asylverfahren nach sechs Monaten noch nicht abgeschlossen ist, sowie „in der Regel“ ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Schwangere und Personen mit schweren Erkrankungen.

### Kundgebung gegen geplantes Abschiebungsgefängnis in Mönchengladbach

Laut einer [Presseinformation](#) des Bündnisses „Abschiebegefängnis verhindern – in Düsseldorf, Mönchengladbach und überall“ vom 17.12.2025 fand am selben Tag in Mönchengladbach eine Kundgebung mit rund 150 Teilnehmerinnen statt, zu der das Bündnis gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat Mönchengladbach, der Gladbacher Citykirche und dem Bündnis für Menschenwürde und Arbeit aufgerufen hatte. Im Rahmen der Kundgebung hätten die Teilnehmerinnen den Stadtrat dazu aufgefordert, sich gegen den von der Landesregierung geplanten Bau eines Abschiebungsgefängnisses auf dem Gelände des ehemaligen JHQ (Joint Headquarters) in Mönchengladbach-Rheindahlen zu stellen. Nach den Plänen der Landesregierung aus CDU und Grünen solle die Stadt Mönchengladbach hierfür das erforderliche Baurecht schaffen.

## Rechtsprechung und Erlasse

### EuGH: Stärkung der Kontrolle über Frontex bei Abschiebungen und Pushbacks

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit [Urteil](#) vom 18.12.2025 (Rechtssache C-679/23 P) entschieden, dass eine Schadensersatzklage gegen Frontex wegen mutmaßlicher Grundrechtsverletzungen im Rahmen einer Abschiebungsaktion nicht allein mit der Begründung abgewiesen werden darf, Frontex habe lediglich eine unterstützende Rolle gespielt. Hintergrund des Verfahrens war die Abschiebung einer syrischen Familie – die in Griechenland internationalen Schutz beantragen wollte – von Griechenland in die Türkei im Jahr 2016 im Rahmen einer gemeinsamen Abschiebungsaktion von Griechenland und Frontex. Die Familie machte die hierdurch entstandenen materiellen Schäden (u.a. Kosten für

Unterkunft und Lebensunterhalt) sowie immateriellen Schäden (u.a. psychische Belastungen und Grundrechtsverletzungen) im Rahmen einer Schadensersatzklage vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) geltend. Dieses wies die Klage wegen fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten von Frontex und den geltend gemachten Schäden ab. Frontex habe nur eine technische und operative Unterstützungsrolle, Entscheidungen über Asyl und Rückkehr seien ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten. Der EuGH stellte klar, dass Frontex unionsrechtlich verpflichtet ist, bei gemeinsamen Abschiebungsaktionen die Wahrung der Grundrechte und insbesondere den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu gewährleisten. Zudem kann Frontex bei Grundrechtsverletzungen während eines Abschiebungsflugs neben dem beteiligten Mitgliedstaat selbst

haftbar sein. Die Sache wurde an das EuG zurückverwiesen. Ebenfalls mit Urteil vom 18.12.2025 (Rechtssache C-136/24 P) hat der EuGH entschieden, dass das EuG die Anforderungen an den wirk samen gerichtlichen Rechtsschutz bei mutmaßlichen Pushbacks unter Beteiligung von Frontex verkannt hat. Dem Verfahren lag die Klage einer syrischen Staatsangehörigen zugrunde, die geltend machte, im April 2020 in der Ägis Opfer eines Pushbacks geworden zu sein, während Frontex-Operationen im betroffenen Gebiet stattfanden. Das EuG hatte die Klage als offensichtlich un begründet abgewiesen, weil die Klägerin nicht schlüssig habe nachweisen können, dass sie selbst beim behaupteten Pushback anwesend und dadurch einen Schaden erlitten habe, und es abgelehnt, Frontex zur Vorlage interner Unterlagen zu verpflichten. Der EuGH stellte demgegenüber fest, dass Art. 47 der EU-Grundrechtecharta eine Anpassung der Beweislast verlangt, da Pushback-Opfer regelmäßig nicht in der Lage sind, belastbare Beweise zu sichern, während Frontex über einschlägige operative Informationen verfügen kann. Reichen die Angaben der Klägerin für einen Anscheinsbeweis aus, muss das Gericht Beweis erheben und Frontex zur Offenlegung relevanter Informationen verpflichten. Auch dieses Verfahren wurde zur erneuten Entscheidung an das EuG zurückverwiesen.

### **BVerfG: Verfassungswidrige Verzögerung der Visaentscheidung für afghanische Familie**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 04.12.2025 (Az.: 2 BvR 1511/25) entschieden, dass die fehlende gerichtliche Entscheidung über die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Bescheidung ihrer Visaanträge die Beschwerdeführenden – ein früherer Richter am afghanischen Supreme Court, seine Ehefrau und vier Kinder – in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Die Beschwerdeführenden wurden im Dezember 2022 vom Bundesministerium des Innern

im Rahmen der sogenannten „Überbrückungsliste“ nach § 22 Satz 2 AufenthG zur Aufnahme vorgesehen. Am 02.02.2023 beantragten sie Visa zur Einreise nach Deutschland. Im Mai 2025 setzte die Bundesrepublik Deutschland sämtliche Aufnahmeprogramme für Afghanistan bis zu einer politischen Entscheidung über deren Fortführung aus; in diesem Zusammenhang wurden auch die Visaverfahren der Beschwerdeführenden nicht weiterbearbeitet. Im Juni 2025 klagten die Beschwerdeführenden beim Verwaltungsgericht (VG) Berlin auf Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Visaerteilung. In diesem Rahmen teilte das Auswärtige Amt dem VG mit, dass nach Sicherheitsüberprüfung keine Sicherheitsbedenken bestünden und eine Aufhebung der Aufnahmeverklärung nicht beabsichtigt sei. Das VG verpflichtete daraufhin die Bundesrepublik Deutschland im Wege der einstweiligen Anordnung zur Visaerteilung. Auf die Beschwerde der Bundesrepublik hob das OVG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 28.08.2025 (Az.: OVG 6 S 47/25) diese Entscheidung jedoch auf. Zur Begründung führte es aus, dass die Aufnahmeverklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG keinen Verwaltungsakt mit Außenwirkung darstelle, sondern eine politische, innerbehördliche Maßnahme sei, die keine subjektiven Rechte vermittele. Ein Anspruch auf Visumerteilung lasse sich daraus nicht herleiten; zudem sei offen, ob das politische Interesse an der Aufnahme fort bestehe, solange die Aufnahmeprogramme ausgesetzt seien. Auch wenn kein Anspruch auf Visumerteilung aus § 22 Satz 2 AufenthG folgt, besteht nach Auffassung des BVerfG ein Anspruch darauf, dass über die Visumanträge entschieden wird. Andernfalls würde der gesetzlich vorgesehene Rechtsschutz gegen ablehnende oder verzögerte Visumentscheidungen leerlaufen. Für die anhaltende Nichtbearbeitung sah das Gericht keine hinreichenden Gründe, insbesondere angesichts der erhöhten individuellen Dringlichkeit aufgrund der prekären Aufenthaltssituation in Pakistan und der erhöhten Gefahr einer Abschiebung nach Afgha-

nistan. Das BVerfG verpflichtete die Bundesrepublik Deutschland daher, die Visumanträge unverzüglich zu bescheiden; einen Anspruch auf sofortige Visumerteilung stellte es hingegen nicht fest. (Anmerkung der Verf.: Wie das Magazin unter Berufung auf Angaben der Gesellschaft für Freiheitsrechte in [Artikel](#) vom 18.12.2025 berichtete, entschied die Bundesregierung gegen die Erteilung der Visa. Der Richter und seine Familie hätten daraufhin einstweiligen Rechtsschutz beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beantragt, da ihnen in Pakistan die Abschiebung nach Afghanistan drohte)

### **OVG Sachsen-Anhalt: Keine Aussetzung der Einbürgerung wegen behördlicher Überlastung**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes Sachsen-Anhalt hat mit [Beschluss](#) vom 07.11.2025 (Az.: 3 O 129/25) die Aussetzung eines Einbürgerungsverfahrens nach § 75 Satz 3 VwGO wegen behördlicher Überlastung für rechtswidrig erklärt. Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin Untätigkeitsklage erhoben, da über ihren im Januar 2025 gestellten Antrag auf Einbürgerung über einen längeren Zeitraum nicht entschieden worden war. Daraufhin hatte das Verwaltungsgericht Magdeburg das Verfahren bis Juli 2026 mit der Begründung ausgesetzt, dass die von der zuständigen Behörde ergriffenen personellen Maßnahmen ausreichend seien, um trotz der bestehenden Rückstände einen vertretbaren Ausgleich zwischen dem Anspruch der Klägerin auf eine zeitnahe Entscheidung und dem öffentlichen Interesse an einem effizienten Ressourceneinsatz herzustellen. Dem ist das OVG mit Berufung auf die Beschlüsse des OVG Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2025 (Az.: [19 E 359/25](#)) und vom 17.09.2025 (Az.: [19 E 310/25](#)) nicht gefolgt. Es stellte klar, dass die Regelungen zur Untätigkeitsklage in § 75 VwGO auch im Staatsangehörigkeitsrecht uneingeschränkt Anwendung finden und dass ein „zureichender Grund“ für die Verzögerung einer Entscheidung objektiv zu beurteilen ist. Verzögerungen, die allein auf organisa-

torischen Gründen wie Personalmangel, Arbeitsüberlastung, Krankheit oder Urlaub beruhen, sind laut OVG grundsätzlich nicht geeignet, eine Verfahrensaussetzung zu rechtfertigen. Eine Ausnahme kommt nur bei einer vorübergehenden „Antragsflut“ in Betracht; liegt hingegen – wie im vorliegenden Fall – eine dauerhafte strukturelle Überlastung vor, muss die Behörde organisatorisch gegensteuern. Eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren ist angesichts der Bedeutung der Einbürgerung für die Betroffenen nicht hinnehmbar und mit dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nicht vereinbar.

### **LSG NRW: SGB-II-Leistungen auch bei ungeklärtem Aufenthaltsrecht**

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit [Urteil](#) vom 11.12.2025 (Az.: L 19 AS 1079/23) entschieden, dass einer EU-Bürgerin bei Anwendung der Günstigkeitsregelung gem. § 11 Abs. 1 S. 11 FreizügG/EU auch ohne erteilten Aufenthaltstitel Leistungen nach dem SGB II zu gewähren sind. Hintergrund des Verfahrens war, dass das Jobcenter die Leistungsgewährung für einen längeren Zeitraum mit der Begründung abgelehnt hatte, die Klägerin, die mit ihrem minderjährigen Sohn in Duisburg lebt, verfüge über kein Aufenthaltsrecht und sei als „Arbeitssuchende“ nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Das Sozialgericht Duisburg hatte die Klage abgewiesen. Das LSG kam im Berufungsverfahren zu dem Ergebnis, dass der Leistungsausschluss nicht greift. Zur Begründung führte es aus, dass der Klägerin im streitigen Zeitraum ein Aufenthaltsrecht zustand, insbesondere aus dem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige eines minderjährigen Unionsbürgers sowie unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbots. Der Senat betonte zudem, dass Leistungsausschlüsse eng auszulegen sind und existenzsichernde Leistungen bei komplexer oder ungeklärter aufenthaltsrechtlicher

Lage nicht allein mit dem Hinweis auf ein angeblich fehlendes Aufenthaltsrecht versagt werden dürfen.

### **VG Sigmaringen: Flüchtlingsschutz für Anhängerinnen der Gülen-Bewegung**

Das Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen hat mit [Urteil](#) vom 24.11.2025 (Az.: A 13 K 3434/24) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet, die türkische Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen. Den Asylantrag der Klägerin, die in der Türkei bereits wegen einer ihr zugeschriebenen Nähe zur Gülen-/Hizmet-Bewegung strafrechtlich verurteilt worden war und die Strafe weitgehend verbüßt hatte, hatte das BAMF abgelehnt, weil die Klägerin „unverfolgt“ ausgereist sei und eine erneute Verfolgung nur abstrakt möglich erscheine. Das VG stellte demgegenüber maßgeblich darauf ab, dass der Klägerin als (vermeintlicher) Gülen-Anhängerin eine diskriminierende bzw. unverhältnismäßige Bestrafung drohe und dies als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu qualifizieren sei. Dabei stützte es sich ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (u.a. [Rechtssache 1595/20](#) vom 22.07.2025), wonach die türkische Strafverfolgung in solchen Fällen häufig auf Indizien und Verhaltensweisen gestützt werde, die für sich genommen keinen tragfähigen Nachweis einer terroristischen Betätigung liefern, und die Sanktionierung deshalb einen „politischen“ bzw. gruppenbezogenen Malus aufweisen könne. Das Gericht sah die Klägerin zudem als vorverfolgt an. Gefahrensteigernd berücksichtigte das VG außerdem exilpolitische Aktivitäten (u.a. regierungskritische Äußerungen in sozialen Medien und Engagement in einschlägigen Vereinen), die zusätzlich die Aufmerksamkeit türkischer Behörden auslösen könnten.

### **VG Düsseldorf: Homosexuellen droht im Libanon Verfolgung**

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat mit [Urteil](#) vom 25.11.2025 (Az.: 17 K 4560/21.A) entschieden, dass dem libanesischen Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, da ihm im Libanon aufgrund seiner bisexuellen Orientierung Verfolgung drohe. Das BAMF hatte den Asylantrag abgelehnt, da lediglich abstrakte Risiken bestehen würden. Das VG stellte dagegen eine beachtliche Wahrscheinlichkeit flüchtlingsschutzrelevanter Verfolgung im Libanon fest. Dort würden homosexuelle Handlungen nach der in der Rechtsprechung vorherrschenden Meinung unter Art. 534 des Strafgesetzbuches („widernatürliche Handlungen“) fallen und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Die seit 2009 vereinzelt ergangenen Gerichtsentscheidungen, denen zufolge homosexuelle Handlungen nicht „widernatürlich“ und daher tatbestandlich nicht von Art. 534 erfasst seien, seien weiterhin Ausdruck einer Mindermeinung in der Rechtsprechung. Im Libanon komme es regelmäßig zu teilweise gewaltsamen Übergriffen auf homosexuelle Personen, die von Einzelpersonen, religiösen Gruppen, örtlichen Banden und auch von staatlichen Sicherheitskräften ausgehen würden. Nichtregierungsorganisationen würden von willkürlichen Verhaftungen und gewaltsam durchgeführten, entwürdigenden Untersuchungen homosexueller Personen berichten. Laut VG hat sich das Klima gegen LSBTIQ+-Personen nach einem Antrag von Oppositionsabgeordneten zur Aufhebung von Art. 534 im Jahr 2023 einen verschlammert. So würden politische und religiöse Führer aller Richtungen gegen diese Initiative mobilisieren, was eine breitere Kampagne gegen LSBTIQ+-Rechte nach sich gezogen habe. Das VG stellte klar, dass vom Kläger nicht verlangt werden könne, seine sexuelle Orientierung zu verbergen oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner Identität zu üben, um Verfolgung zu vermeiden.

## **Erlass Niedersachsen: Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung hat mit [Erlass](#) vom 19.12.2025 die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden darüber informiert, dass für eritreische Staatsangehörige wieder das übliche Verfahren nach der Aufenthaltsverordnung für die Beschaffung von Reise- und Ausweisdokumenten gilt. Es gebe keine Anhaltspunkte mehr, dass sich eritreische Staatsangehörige bei Vorsprache in ihrer Auslandsvertretung einer grundsätzlichen Gefahr für Leib und Leben aussetzen würden. Vielmehr hätten in den letzten zwei Jahren Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden vermehrt rückgemeldet, dass eine Beschaffung von Reise- und Ausweisdokumenten problemlos – d. h. ohne Abgabe einer Reueerklärung – möglich sei. Die Abgabe einer Reueerklärung bleibt laut Ministerium

weiterhin grundsätzlich unzumutbar, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ([Urteil](#) vom 11.10.2022; Az.: 1 C 9/21); in diesen Fällen könne die zuständige Ausländerbehörde die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung feststellen und zur Erfüllung der Passpflicht einen Reiseausweis für Ausländerinnen nach §§ 5 bis 7 AufenthV erteilen. Für eritreische Staatsangehörige sei im Einbürgerungsverfahren nach aktueller Rechtslage regelmäßig die Identitätsklärung auf der ersten Stufe des vom Bundesverwaltungsgericht ([Urteil](#) vom 23.09.2020; Az.: 1 C 36.19) entwickelten Stufenmodells möglich und zumutbar. In diesem Rahmen sei auch Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen grundsätzlich zumutbar, ihre personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu klären. Dabei seien jedoch praktische Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden angemessen zu berücksichtigen.

## **Zahlen und Statistik**

### **Asylgeschäftsstatistik des BAMF für November 2025**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 05.12.2025 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für November 2025 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im November insgesamt 8.311 Erstanträge und 5.853 Folgeanträge beim Bundesamt gestellt wurden. Im Vergleich zum Vormonat sank die Anzahl der Asylerstanträge damit um 5,8 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 48,5 %. Die Anzahl der Folgeanträge ist im Vergleich zum Wert des Vormonats um 32,1 % gesunken und im Vergleich zum Vorjahreswert um 265,1 % gestiegen. Dieser Anstieg ist laut BAMF insbesondere auf die Zunahme von Folgeanträgen afghanischer Antragstellerinnen zurückzuführen (+1.983,7 Prozent von Januar bis November 2025 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Hauptherkunftsländer im November waren Afghanistan mit 1.940 Erstanträgen (im Vergleich

zum Vormonat: -6,9 %), Syrien mit 1.303 Erstanträgen (Vormonat: -5,3 %) und die Türkei mit 874 Erstanträgen (Vormonat: -13,9 %). Im November 2025 wurden die Asylverfahren von 27.193 Personen (18.998 Erst- und 8.195 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die meisten Entscheidungen wurden dabei für Afghanistan (12.043) und Syrien (4.609) getroffen. Im Vergleich zum Vormonat (31.964 Entscheidungen) sank die Zahl der Entscheidungen um 14,9 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag von Januar bis November bei 27,2 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahreswert um 18,1 % gesunken. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für Afghanistan lag von Januar bis November mit 78.988 Entscheidungen bei 65,4 %, für die Türkei mit 55.726 Entscheidungen bei 8,0 % und für Syrien mit 20.658 Entscheidungen bei 1,6 %.

## Materialien

### DIMR: Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat dem Deutschen Bundestag am 10.12.2025 seinen zehnten [Bericht](#) über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vorgelegt, der den Zeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 umfasst. Unter anderem bewertet das DIMR staatliche Maßnahmen im Bereich Asyl und Migration als kritisch. Es äußert insbesondere Bedenken gegen die Zurückweisung von Schutzsuchenden an deutschen Grenzen, da diese dem Grundsatz der Einzelfallprüfung und internationalen Schutzpflichten widersprechen würden. Insgesamt mahnt das Institut an, migrationspolitische Entscheidungen konsequent an Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und verbindlichen internationalen Verpflichtungen auszurichten.

### DRK u.a.: Bilanzbericht zum Aufnahmeprogramm „Neustart im Team“

Der im November 2025 veröffentlichte [Abschlussbericht](#) „Das humanitäre Aufnahmeprogramm „Neustart im Team“ – Erfahrungen, Herausforderungen und Perspektiven aus sieben Jahren NesT“, herausgegeben vom Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz und dem Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen, fasst wesentliche Ergebnisse des seit 2019 bestehenden staatlich-zivilgesellschaftlichen Aufnahmeprogramms NesT zusammen. 43 ehrenamtliche Mentoring-Gruppen hätten durch ihr Engagement die Aufnahme und Begleitung von insgesamt 186 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in Deutschland ermöglicht. Die persönliche Unterstützung durch die ehrenamtlichen Mentorinnen sei wesentlich für Orientierung, Alltagsbewältigung und gesellschaftliche Teilhabe der aufgenommenen Personen gewesen. Zugleich sei das Programm aber bei der Wohnraumsuche, im Umgang mit komplexen Verwaltungsabläufen

und bei der Frage, welche Aufgaben und Verantwortung Ehrenamtliche realistisch dauerhaft übernehmen können, an strukturelle Grenzen gestoßen. Zukünftige Programme müssten stärker auf eine verlässliche professionelle Unterstützung ausgerichtet sein, klarere Rollenverteilungen und passgenauere Zuordnungen zwischen Mentorinnen und aufgenommenen Personen aufweisen, um freiwilliges Engagement zu entlasten und das Ankommen Schutzsuchender noch wirksamer zu unterstützen.

### DeZIM: Bericht zu Rassismus im Bereich Wohnen

Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) hat am 08.12.2025 den NaDiRa-[Monitoringbericht](#) „Gewohnt ungleich – Rassismus und Wohnverhältnisse“ zu rassistischen Benachteiligungen entlang des gesamten Wohnprozesses – vom Zugang zum Wohnungsmarkt über die Wohnsituation bis hin zum Wohnumfeld herausgegeben. Die Studie zeigt, dass rassistisch markierte Gruppen systematisch schlechter gestellt und diese Ungleichheiten strukturell in Wohnungswirtschaft, Verwaltung und Beratungspraxis verankert sind. Der Bericht identifiziert zentrale Ansatzpunkte für eine diskriminierungssensible und gerechtere Wohnraumpolitik.

### Stiftung gegen Rassismus: Informationen für Rassismus-Betroffene im Gesundheitswesen

Die Stiftung gegen Rassismus veröffentlichte im Dezember 2025 auf ihrer [Webseite](#) Materialien zur Unterstützung von Rassismus-Betroffenen im Gesundheitswesen, darunter die [Broschüre](#) „Gesundheitsversorgung für Alle - Rechte, Unterstützung und Anlaufstellen für Patient\*innen“, die einen Überblick über das deutsche Gesundheitssystem und Informationen über die wichtigsten Patientinnenrechte enthält.

## HD u.a.: Untersuchungsbericht zur Teilhabe geduldeter Menschen in Deutschland

Am 18.12.2025 ist das [Buch](#) „Teilhabe trotz Duldung? – Prekäre Wege in Arbeit, Ausbildung und Aufenthalt“ erschienen, in dem die Herausgeberinnen, u.a. von der Hochschule Düsseldorf, die Ergebnisse einer Untersuchung zu Teilhabechancen junger Menschen mit Duldung in Deutschland in den Bereichen Ausbildung, Arbeit und Aufenthaltssicherung darstellen. Die Untersuchung, die auf einer dreijährigen qualitativen Studie in sechs deutschen Städten basiert, soll Einblicke in die Dynamiken sozialer Teilhabe und sozialen Ausschlusses geben. Dabei evaluieren die Forscherinnen auch, wie soziale Netzwerke sowie Akteurinnen der Sozialen Arbeit, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft zur Realisierung von Teilhabe beitragen können.

## FR Niedersachsen u.a.: Plattform mit Geschichten von Flucht und Integration

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat gemeinsam mit dem Netzwerkprojekt AMBA+ und Exil e.V. die [Plattform](#) „Menschen im Exil“ ins Leben gerufen, um Geschichten von Flucht und Integration sichtbar zu machen und ein besseres Verständnis für die Lebenssituation geflüchteter Menschen in Deutschland zu fördern. Menschen mit Fluchtgeschichte sowie Beratungsstellen, Initiativen und Ehrenamtliche sind eingeladen, ihre Erfahrungen und Perspektiven zu teilen und damit zur öffentlichen Sichtbarkeit ihrer Arbeit und Lebenswege beizutragen.

## BuMF: Podcastfolge zu ehrenamtlicher Vormundschaft

Der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (BuMF) hat in der Podcastreihe „Der Podcast vom BuMF und nicht vom BAMF“, die sich vor allem an Personen richtet, die mit jungen Menschen mit Fluchterfahrung arbeiten, am 17.11.2025 die vierte [Folge](#) veröffentlicht, in der es um die ehrenamtliche Vormundschaft von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geht.

## Exil e.V.: Leitfaden zur Beratung Asylsuchender

Das Netzwerkprojekt AMBA+ (Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen) und Exil e. V. haben im Oktober 2025 einen [Leitfaden](#) zur Beratung Schutzsuchender veröffentlicht, der sich an Beraterinnen im Bereich Asyl- und Migration richtet, insbesondere an Berufseinsteigerinnen sowie Fachkräfte ohne sozialarbeiterische Ausbildung. Ziel ist es, Qualität und Transparenz der Beratung durch standardisierte Abläufe, Checklisten und Dokumentation zu sichern. Ergänzend enthält der Leitfaden methodische Kompetenzen, interkulturelle und traumasensible Ansätze sowie Strategien zur Selbstfürsorge und langfristigen Entlastung der Fachkräfte.

## Paritätischer: Broschüre zum Asylverfahren

Der Paritätische Gesamtverband hat am 17.12.2025 die 6. Auflage seiner [Grundlagenbroschüre](#) mit Basisinformationen zum Asylverfahren herausgegeben. Sie richtet sich vor allem an neue Asylverfahrensberaterinnen und alle Personen, die Asylsuchende im Rahmen des Asylverfahrens unterstützen und beraten möchten.

## Termine

**Online-Seminar: Gadjé-Rassismus & Co., 15.01.2026, 10.30 – 12.00 Uhr, FUMA – Fachstelle für Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 12.01.2026 und Informationen [hier](#).**

**Vortrag und Diskussion: Rechtliche Rahmenbedingungen der Aufnahme Geflüchteter in Europa, 15.01.2026, 18.30 Uhr, Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Ort: Kirchenfoyer an der Lambertikirche, Salzstr. 1; 48143 Münster, Anmeldung und Informationen [hier](#).**

**Online-Austausch: Der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Aufenthalts gestattung und Duldung, 20.01.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 18.01.2026 und Informationen [hier](#).**

**Online-Fortbildung: Das AGG in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, 22.01.2026, 10.00 – 16.00 Uhr, FUMA – Fachstelle für Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 15.01.2026 und Informationen [hier](#).**

**Vortrag: Zwischen Budapest, Berlin und Brüssel: Zur Lage von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa, 22.01.2026, 18.30 – 21.00 Uhr, Integrationsagentur der AWO Dortmund, Koordinierungsstelle Vielfalt, Toleranz und Demokratie und Europe Direct in der Auslandsgesellschaft, Ort: Auslandsgesellschaft.de e.V., Steinstr. 48, 44147 Dortmund, Anmeldung bis zum 19.01.2026 und Informationen [hier](#).**

**Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht, 29.01.2026, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 22.01.2026 und Informationen [hier](#).**

**Mitgliederversammlung Flüchtlingsrat NRW mit Vortrag zum Thema Kinderrechte von UNICEF, 07.02.2026, Informationen folgen.**

**Kirchenasyl-Wanderausstellung „Zuflucht geben – gemeinsam hoffen“, 07.02.2026 – 21.02.2026, Ort: Café Mary & Joe, Westfield Centro, Platz der Guten Hoffnung 1, 46047 Oberhausen, Informationen [hier](#).**